

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 17. Freitag den 29. Februar 1828.

Verfügungen der Königl. Bezirks- Behörden.

Magold. Freudenstadt. Nach einer Mittheilung des Königl. Finanz-Ministerium an das Königl. Ministerium des Innern ist der Zweifel entstanden, ob von den Forst-Straf-Erkenntnissen der Gemeinde-Obrigkeiten der Rekurs an die Bezirks-Polizei-Aemter oder an die Forst-Aemter und beziehungsweise Forst-Verwaltungen gehe?

Wenn nun gleich der §. 15 des Verwaltungs-Edicts vom 15ten März 1822, auf den auch der §. 16 desselben zurückweist, nur einer Berufung an das Oberamt gedenkt, und ebenso der §. 17 des Straf-Rekurs-Gesetzes von 26sten Juni 1821 nur das Oberamt oder Oberamtsgericht als die Behörden bezeichnet, an welche man sich zu wenden habe, wenn man durch die Straf-Verfügung einer Gemeinde-Obrigkeit sich für beschwert erachte, so kann doch nicht angenommen werden, daß dieser beiläufigen Uebergehung der Forst-Behörden mit Stillschweigen die Absicht unterlegen sey, die durch die Natur der Verhältnisse und durch die bestehenden Normen begründete Kompetenz derselben aufzuheben.

Vielmehr bewiesen die §. §. 1 und 3 der Instruktion für die Königl. Forstämter, welche in ihrer ersten Ausgabe unter

gleichem Datum wie das hierinn mit dem Verwaltungs-Edict gleichlautende erste Edict vom 31sten Dezember 1818 erschien, indem sie die Forst-Gerichtsbarkeit abschließend dem Königl. Oberförster zutheilen, soweit solche nicht adelichen Wald-Besitzern oder Magistraten zusiehe, zur Genüge, daß der Gesetzgeber damals nicht gemeint war, den Königl. Forst-Behörden irgend einen Ausfluß der Forst-Gerichtsbarkeit, mithin auch das Recht der zweiten Instanz bei Forst-Straf-Erkenntnissen der Gemeinde-Obrigkeiten zu entziehen. In dem Justiz-Ministerial-Vortrag vom 26sten Mai 1821 aber, womit der Entwurf des Straf-Rekurs-Gesetzes an die Stände gebracht wurde, ist ausdrücklich anerkannt, daß an den bestehenden Rekurs-Behörden nichts geändert werden wolle, daß deswegen in §. 15 des Gesetzes absichtlich der allgemeine Ausdruck „der Rekurs finde an die zuständige Oberbehörde Statt“ gebraucht worden sey, und daß mit alleiniger Ausnahme des Falls, wo der Rekurs an den Königl. Geheimen-Rath geht, hierunter die der strafenden Behörde zunächst vorgesetzte Gerichts- oder Verwaltungs-Stelle verstanden werden müsse.

Die den Gemeinde-Obrigkeiten zunächst vorgesetzte Stelle in Straf-Sachen aber ist, so lange die Forst-Gerichtsbarkeit einen besondern Zweig der öffentli-

hen Verwaltung bisbet, das Königl. Forst-
amt in ständesherrlichen Bezirken die Forst-
Verwaltung. Sie sind es, welche der §.
16 des Verwaltungs-Edicts unter der ge-
eigneten höhern Behörde begreift, der
die, das Strafmaass der Gemeinderäthe
übersteigenden, Wald-Excesse angezeigt
werden sollen. Die für höhere Straffälle
zugestandene Behörde aber ist der Natur
der Sache nach auch die Rekurs-Behörde
für die geringeren, wenn nicht ausdrück-
lich das Gegentheil verordnet ist.

Die Gemeinderäthe werden daher in
Gemäßheit dessen hiemit angewiesen, alle
Beschwerden gegen Forst-Straf-Erkennt-
nisse der Gemeinde-Obrigkeiten, welche et-
wa vorkommen sollten, an die betreffen-
den Forstämter oder resp. Forst-Verwal-
tungen zu verweisen.

Nagold. Freudenst. den 24. Febr. 1828.

Die K. Oberämter.

Oberamt Nagold.

Nagold. [Kirchenbau-Kollekte.] Die
Gemeinde Schönenberg, ein Filial der
evangelischen Kirche zu Detisheim, im
Oberamts-Bezirk Maulbronn, ist wegen
des baufälligen Zustandes ihrer vor 120
Jahren durch eine daselbst sich angesie-
delte Waldenser-Kolonie erbauten Kirche,
genöthigt, mit bedeutenden Kosten eine
neue Kirche zu bauen; da sie aber ledig-
lich keine Einkünfte hat, und nur etliche
und zwanzig Bürger zählt, so ist sie au-
ßer Stand, ohne fremde Unterstützung den
ganzen Kostens-Aufwand zu bestreiten,
und es ist ihr deshalb durch das Königl.
Ministerium des Innern auf ihr Ansu-
chen die gnädigste Erlaubniß zu Veran-
staltung einer Kollekte in allen evange-
lisch-lutherischen und reformirten Kirchen
des Königreichs ertheilt worden.

Höchsten Auftrags zufolge werden nun
die Königl. Pfarrämter des Oberamts-
Bezirks zur öffentlichen Verkündigung und

Anordnung einer Kollekte, so wie zur Ein-
lieferung der gefallenen Beiträge an das
Königl. gemeinschaftliche Oberamt Maul-
bronn angewiesen.

Der Gemeinde Schönenberg ist das
Kollektiren durch Absendung eigener für
diesen Zweck bestimmten Personen, ver-
boten worden, und es sind also sich et-
wa zeigende Kollektirer abzuweisen.

Den 24. Februar 1828.

Das K. gemeinsch. Oberamt.

Nagold. [Auswanderung.] Chri-
stiane Böhmle, weil. Bernhard Böhm-
lens Tochter von Wildberg, wandert nach
Reigoldswyl in der Schweiz Basler
Kantons, aus, und wird durch Rathsdie-
ner Ludwig Böhmle von Wildberg auf
Jahres-Frist vertreten; was hiemit öf-
fentlich bekannt gemacht wird.

Den 25. Februar 1828.

K. Oberamt.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [An die Ortsvor-
steher.] Sämmtliche Ortsvorsteher wer-
den hiemit erinnert, die Lanztag-Urkun-
den von den Monaten Decbr. 1827 Ja-
nuar und Februar 1828 nebst dem Geld-
betrag längstens binnen 3 Tagen an das
Oberamt einzusenden, widrigenfalls ein
Wartbote abgeschickt wird.

Den 26. Februar 1828.

K. Oberamt.

Freudenstadt. [An die K. Pfarr-
ämter.] Die K. Pfarrämter werden hier-
mit aufgefordert, die Urkunden über die
zu viel gehabte Gebatterleute, in den
Monaten Dezember 1827, Januar und
Februar 1828 unfehlbar binnen 3 Tagen
an das Oberamt einzusenden.

Den 27. Februar 1828.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. In den rechtskräftig-erkann- ten Gannt-Sachen der hiernach aufgeführ- ten Schuldleute sind zu Vornahme der Schulden-Liquidationen, so wie zum Ver- such diese Gannt-Sachen durch Borg- oder Nachlaß-Vergleiche zu beseitigen, fol- gende Tage festgesetzt worden, als:

- 1) in der Gannt-Sache von Johann Mar- tin Laiher, bisherigen Stadtboten von Nagold
Freitag, den 14ten März,
- 2) in der — von Michael Wolz, We- ber zu Walddorf
Samstag den 15ten März,
- 5) in der — von Jüngst Jakob Kalmbach, Schuster zu Mindersbach
Samstag den 22sten März.

Alle diejenige, welche an gedachte Schuldner aus irgend einem Rechts-Grund Ansprüche zu machen haben, so wie deren Bürgen, werden daher aufgefordert, an den genannten Tagen jedesmalen

Morgens 8 Uhr, auf den Rathhäusern der Wohn-Orte von den Schuldnern entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erschei- nen, und auf diese Weise, oder wenn kei- ne besondere Anstände vorwalten, durch einen vor oder an der Liquidations-Ver- handlung einzureichenden schriftlichen Re- cess ihre Forderungen und etwaigen Vor- zugs-Rechte mittelst Vorlegen der Origina- l-Schuld-Dokumente und sonstiger Ur- kunden darzulegen, zu beweisen, und sich über einen Vergleich zu erklären. Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Glaubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesende Glau- biger, wegen Veräußerung oder Verwal- tung der zur Masse gehörigen Vermögens- Theile treffen, ihre Genehmigung ange- nommen, gegen diejenige aber, welche ihre

Forderungen gar nicht liquidiren, und de- ren Ansprüche nicht aus den Gerichts- Ak- ten ersichtlich sind, wird am Schluß der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Be- scheid ausgesprochen werden.

Nagold den 16. Februar 1828.

K. Oberamtsgericht.
Hoffacker.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. Wolfsach. [Ver- kauf des Hofguts Roßberg.] Das Hof- gut Roßberg, theils im Königreich Würt- temberg, Oberamt Freudenstadt, und theils im Großherzogthum Baden, Fürstlich-Für- stenbergischen Bezirks-Amte Wolfsach ge- legen, zufolge oberrichterlicher Verfügung zum Verkauf ausgesetzt, besteht aus fol- genden Theilen:

- 1) In zwei Wald-Distrikten in Berneck, Gemeinde-Markung Neinerzau, Ober- amts Freudenstadt gelegen, deren Flä- chen-Inhalt man auf 7 bis 800 Mor- gen schätzt, diese Theile enthalten das größere Holz-Quantum in einer größ- tentheils abhängigen Berg-Waldung.
- 2) In zehn Stücken Thal-Wiesen, bei obigen Waldungen liegend.
- 5) In einer Waldung von 5 bis 600 Morgen, zum Theil auf der Höhe, zum Theil am Berg-Abhang in der Gemeinde-Markung Kaltbrunn, Groß- herzoglich-Badenschen Fürstl.-Fürstentb. Bezirks-Amtes Wolfsach gelegen.

Diese Waldung besteht in einem großen Theil aus Rothtannen.

- 4) In einem Wohn-Gebäude mit Stal- lungen für etwa 50 Stück Horn-Vieh, und für einige Pferde, mit Heu- und Frucht-Boden.
- 5) In zwei Tagelöhner-Häusern mit klei- nen Gärten.
- 6) In einem kleinen Leibgeding-Haus.
- 7) In einem bedeutenden um die Gebäu- de liegenden Felde, welches zum Theil



als Wässerungs-, zum Theil als trockene Wiese benützt wird. Der übrige Theil besteht in einem Garten, von mäßigem Inhalt, und in Brachfeld, welches theilweise zum Anbau von Kartoffeln, Haber und Roggen benützt wird.

3) Die vorbemerkten 4 Gebäude, nebst den beschriebenen, solche umgebenden Felder liegen, auf der Markung der Gemeinde Kaltbronnen, zu der sich die Hofguts-Besitzer stets gehalten haben.

Man schätzt, daß die Waldungen im Durchschnitt in zwei Dritttheilen aus Weißtannen, und in ein Dritttheil aus Rothtannen bestehen. Es ist Holz aller Gattung vorhanden, und der Zuwachs bedeutend. Man nimmt übrigens an, daß etwa 200 Morgen Sommerhalben vorhanden sind, deren Bestand weniger ergiebig ist. Das Holz wird aus den Württembergischen Waldtheilen in dem Bach des Thales Neinerzau, und dasjenige aus dem Badischen Waldtheile in dem Bach des Thales Kaltbronnach dem zwei Stunden abgelegenen Schenkenzell in die Kinnig verflößt, wo er von den Käufern in Empfang genommen wird, um von da weiter nach dem Stappelplatz Rehl gebracht zu werden.

Dieses Hofgut wird am Montag, den 21sten April d. J. im Wirthshaus des Johannes Heingelmann in Neinerzau öffentlich versteigert werden, zu welcher Verhandlung man die Liebhaber unter der Bemerkung einladet, daß die Kaufs-Bedingungen sowohl bei dem Großherzoglich-Baden'schen Fürstl.-Fürstenth. Bezirksamt Wolfach, als bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden können.

Freudenstadt den 21. Februar 1828.

Königl. Württembergisches
Oberamtsgericht.

Weinland.

Simmersfeld, Oberamts Nagold. [Haus-Verkauf.] Mit obrigkeitlicher Genehmigung wird unter Vorbehalt höherer Ratifikation mit dem hiesigen bisherigen Schulhause ein Verkaufs-Versuch durch öffentlichen Aufstreich gemacht werden.

Das Haus ist 2stöckig, mit hinlänglichem Raum und Stallung versehen, zwar alt, und bedarf einiger Reparation, kann aber wegen hiesiger Bauholz-Gerechtigkeit ohne große Kosten hergestellt und eingerichtet werden. Besonders böte es für einen Handwerksmann von einem hier noch nicht befindlichen Gewerbe, z. B. Schlosser, Sattler, Sailer und dergleichen, schöne Gelegenheit dar, da es mitten im Dorfe, in dem Mutterorte einer großen Kirchen-Gemeinde, an einer frequenten Straße liegt, wo ein geschickter und thätiger Mann sowohl hiedurch als durch die beiden wohl besuchten Märkte gewiß Absatz fände.

Die Liebhaber werden zur Verhandlung auf

Donnerstag, den 20sten März d. J.

Vormittags 9 Uhr

in den Gasthof zum Hirsch freundlich eingeladen.

Den 25. Februar 1828.

Schultheiß

und

Gemeinderath.

Vt. R. Oberamt
Nagold.

Außeramtliche Gegenstände.

Wödingen im Gäu. In dem Pfarrhause alda liegen einige 100 Eri. Erdbirnen zum Verkauf bereit, was die Ortsvorsteher gefällig bekannt machen lassen wollen.